

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	02.03.2016	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	07.03.2016	Kenntnisnahme
Kreistag	09.03.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	RWE-Aktienpaket des Rhein-Sieg-Kreises
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

Die Kreistagsfraktionen von CDU und GRÜNE baten mit Antrag vom 17.02.2016 (TOP 4.1, Anhang 4 der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses) um Berichterstattung in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses zu den voraussichtlichen Folgen der Streichung der RWE-Dividende für die Kreishaushalte 2015/16 und 2017/18.

Am 19.02.2016 ging ein Antrag der Kreistagsfraktion der AfD (TOP 5, Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Kreistages) zum selben Themenkomplex ein.

Erläuterungen:

Im Kreishaushalt 2015/2016 sind (im Rahmen des Verlustausgleichs zu Gunsten der RSVG, die die rd. 1,4 Mio. Aktien hält) sowohl in den Planungsjahren, als auch im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung Erträge aus RWE-Dividendenzahlungen in Höhe von jährlich 1,616 Mio. € berücksichtigt. Im Jahr 2015 erfolgte die Dividendenzahlung im geplanten Umfang, für 2016 hat RWE nun angekündigt, keine Dividende zu zahlen.

Der Ertragsausfall würde zunächst zu einer Verschlechterung in der Haushaltsentwicklung 2016 führen; der vorgeschriebene Haushaltsausgleich wäre nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung (als ultima ratio, soweit nicht an anderer Stelle entsprechende Verbesserungen entstehen) jedoch über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, deren Bestand aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses 2015 weiter aufgestockt werden könnte, darstellbar.

Sollte für den kommenden Haushalt 2017/2018 ebenfalls von einem vollständigen Dividendenausfall ausgegangen werden müssen, würde dies letztlich zu einer Belastung der allgemeinen Kreisumlage führen.

Aufgrund der Entwicklung des Kurswertes der RWE-Aktie ist im Jahresabschluss 2015 voraussichtlich eine weitere Wertkorrektur im Finanzanlagevermögen vorzunehmen. Diese hätte - vorbehaltlich der noch durchzuführenden Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer im Zuge der Jahresabschlussprüfung - einen Vermögensabgang von rd. 21 Mio. € zur Folge. Dieser Wertabgang würde zwar keine Ergebnisrelevanz entfalten, da er nach § 43 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen wäre. Gleichwohl ergäbe sich hieraus eine entsprechende Abschmelzung des Eigenkapitals des Kreises, welches per 31.12.2014 rd. 75,5 Mio. € betrug.

(Landrat)